

Handlungshilfe

Erläuterungen und Arbeitshinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach § 13 der Betriebssicherheitsverordnung für Tankstellen und Gastankstellen und deren Prüfungen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	2
1. Allgemeines	3
2. Begriffsbestimmungen	4
3. Praktische Hinweise zum Erlaubnisverfahren für Betankungsanlagen und deren Prüfungen.....	6
3.1. Erlaubnis	6
3.2. Antragsunterlagen.....	8
3.2.1. Grundsätzliche Anforderungen.....	8
3.2.2. Brand- und Explosionsschutz.....	9
3.2.3. Anforderungen an die gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle.....	9
3.3. Ablauf des Erlaubnisverfahrens	10
3.3.1. Allgemeines	10
3.3.2. Prüfumfang und Prüftiefe durch die Erlaubnisbehörde	10
3.3.3. Erteilung der Erlaubnis	11
3.3.4. Erlaubnis innerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	12
4. Montage, Installation und Betrieb.....	13
4.1. Montage, Installation.....	13
4.2. Betrieb	13
4.2.1. Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen.....	13
4.2.2. Außerbetriebnahme.....	15
Anhang 1: Checkliste für Antragsunterlagen Tankstellen	16
Anhang 2: Checkliste für Antragsunterlagen Füllanlagen	19
Anhang 3: Prüfung von Betankungsanlagen	22

Vorbemerkungen

- In den letzten Jahren wurden neben dem bestehenden Netz aus Tankstellen zusätzlich Füllanlagen zur Befüllung von Kraftfahrzeugen mit Flüssiggas als Treib- oder Brenngas bzw. mit Erdgas in Betrieb genommen. Mittlerweile gibt es ein verzweigtes und umfangreiches Netz dieser so genannten Flüssiggas- bzw. Erdgastankstellen, die im Interesse des Kunden oft in räumlicher Nähe der Tankstellen angeordnet oder in deren Anlagentechnik integriert sind.
- Vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) wurde die anlagenbezogene Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Anlagen zum Betanken von Fahrzeugen“ erarbeitet und beschlossen. Darin sind zum Schutz von Beschäftigten und Dritten die Anforderungen des Standes der Technik für Montage, Installation und Betrieb von Anlagen, die
 - als Füllanlagen für Flüssiggas und / oder Erdgas,
 - als Tankstelle für flüssige entzündliche, leicht- oder hochentzündliche Kraftstoffe oder
 - als eine Kombination aus beiden Anlagenartenbetrieben werden, niedergelegt.
Für diese Anlagen wurde der zusammenfassende Begriff „Betankungsanlagen“ eingeführt, der auch in der vorliegenden Handlungshilfe verwendet wird. Die Veröffentlichung der TRBS durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesregierung steht noch aus.
- Der LASI und die beteiligten Fachgremien (z. B. der Arbeitskreis des UA 5 des ABS zur Erarbeitung der o. g. TRBS) hielten es für erforderlich, auf Grund der oft vorhandenen zum Teil komplizierten Eigentümer- bzw. Betreiberbeziehungen und der aus den betrieblichen, technischen sowie organisatorischen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen überwachungsbedürftigen Anlagen resultierenden sicherheitstechnischen Anforderungen, die wesentlichen Grundsätze für das Erlaubnisverfahren und die Prüfungen dieser Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der vorliegenden Handlungshilfe zusammenzufassen.
- In den Anhängen 1 und 2 dieser Handlungshilfe sind die erforderlichen Antragsunterlagen für die Beantragung von Erlaubnissen aufgelistet, auf welche an dieser Stelle besonders hingewiesen wird.
- Der Anhang 3 gibt einen Überblick über die durchzuführenden Prüfungen an Betankungsanlagen.
- Zusätzlich sind weitere Bundes- bzw. Landesvorschriften zu beachten.
- Sobald die TRBS im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesregierung bekannt gemacht worden ist, soll die Handlungshilfe überarbeitet und durch eine LASI-Veröffentlichung ersetzt werden.

1. Allgemeines

(1) Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BetrSichV bedürfen Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderung und Änderungen der Bauart oder Betriebsweise von Tankstellen und Füllanlagen, welche die Sicherheit einer Anlage beeinflussen, einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Überwachungsbedürftigen Anlagen werden in § 1 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV bestimmt. Dabei resultiert die Überwachungsbedürftigkeit jeweils aus dem maßgeblich mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Gefahrenfeld.

Im Hinblick auf die Prüfungen nach den §§ 14 ff handelt es sich bei Gesamtanlagen um überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 BetrSichV, die aus verschiedenen Anlagenteilen mit unterschiedlichen Prüffristen (z. B. Druckbehälter und Rohrleitung) bestehen können. Weiterhin gehören zur überwachungsbedürftigen Anlage auch die Einrichtungen zu deren sicherem Betrieb.

(2) Im Erlaubnisverfahren sind alle Gefahrenfelder zu betrachten, d.h., z.B. nicht nur das bestimmende Gefahrenfeld „Druck“ an einer Füllanlage, sondern z. B. auch „Explosion“ und „Brand“.

(3) Eine Betankungsanlage besteht aus einer oder mehreren überwachungsbedürftigen Anlagen. Sie kann z. B. sowohl hinsichtlich der Druckgefahr als auch hinsichtlich der Explosionsgefahr oder aber hinsichtlich der Gefahren, die mit dem Lagern und Abfüllen entzündlicher, leicht- oder hochentzündlicher Flüssigkeiten verbunden sind, eine überwachungsbedürftige Anlage darstellen. Durch den Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlagen ist sicherzustellen, dass vorhandene Schnittstellen so definiert werden, dass alle Anlagenteile den zutreffenden Ziffern des § 1 Abs. 2 BetrSichV (Druckgefährdung oder Brand-/Explosionsgefährdung) zugeordnet werden. Im Ergebnis sind die Prüfaufgaben zu beschreiben und die Zuständigkeiten für die Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen (Gesamtanlagen, Anlagenteile, Einrichtungen für den sicheren Betrieb) entsprechend den Vorgaben des § 14 BetrSichV zuzuordnen. Dies gilt auch für die wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 BetrSichV.

(4) Eine „wesentliche Veränderung“ einer überwachungsbedürftigen Anlage gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV ist dadurch gekennzeichnet, dass die Anlage soweit verändert wird, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen einer neuen Anlage entspricht. Im Falle der wesentlichen Veränderung ist im Erlaubnisverfahren ebenso wie bei Neuanlagen die gesamte Anlage zu betrachten.

(5) Wird eine „Änderung“ der Bauart oder der Betriebsweise gemäß § 2 Abs. 5 BetrSichV vorgenommen, welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst, erstreckt sich das Erlaubnisverfahren auf den geänderten Teil. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Sicherheit der gesamten Betankungsanlage gewährleistet bleibt.

2. Begriffsbestimmungen

(1) Tankstellen im Sinne dieser Handlungshilfe sind ortsfeste Anlagen, die der Versorgung von Landfahrzeugen mit entzündlichen, leichtentzündlichen oder hochentzündlichen Flüssigkeiten dienen, einschließlich deren Lager- und Vorratsbehälter.

(2) Füllanlagen im Sinne dieser Handlungshilfe sind Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Landfahrzeuge mit entzündlichen Druckgasen befüllt werden, einschließlich deren Lager- und Speicherbehälter.

(3) Betankungsanlagen bestehen einzeln oder in Kombination aus einer Tankstelle oder einer oder mehrerer Füllanlagen, jeweils zur Abgabe des Kraftstoffs an Dritte. Bei mehreren Tankstellen oder Füllanlagen auf einem Betriebsgelände handelt es sich um eine gemeinsame Betankungsanlage, wenn sich die Abgabeeinrichtungen oder die Lager-/Speicherbehälter in räumlicher Nähe zueinander befinden, z. B. wenn sich die Wirkbereiche bei der Betankung oder bei der Befüllung der Lagerbehälter überschneiden.

(4) Eine Betankungsanlage umfasst räumlich

1. die Wirkbereiche der Abgabeeinrichtungen und die Wirkbereiche bei der Befüllung der Lagerbehälter einschließlich der zugehörigen Fernfüllschächte oder –schränke,
2. die Domschächte unterirdischer Lagerbehälter, die Lager- und Speicherbehälter sowie zugehörige Anlagenteile, wie z. B. Verdichter oder Rohrleitungen,
3. die Verkehrswege für die An- und Abfahrt zu betankender Fahrzeuge einschließlich des Stauraumes und
4. die Verkehrswege und Standplätze für die der Versorgung der Betankungsanlage dienenden Fahrzeuge (z. B. Tankfahrzeuge).

(5) Abgabeeinrichtungen sind Einrichtungen zur Abgabe von Kraftstoff. Dazu zählen insbesondere Zapfsäulen, Zapfgeräte und Kleinzapfgeräte.

(6) Kraftstoffe im Sinne dieser Handlungshilfe sind:

- flüssige Kraftstoffe, die entzündlich, leicht- oder hochentzündlich sind (z.B. Ottokraftstoff, Ethanolkraftstoff,)
- Flüssiggas (LPG - Liquefied Petroleum Gas) und
- Erdgas (CNG - Compressed Natural Gas).

(7) Betriebsstoffe im Sinne dieser Handlungshilfe sind andere an der Betankungsanlage befindliche Stoffe, wie

- entzündliche, leicht- oder hochentzündliche Stoffe (z.B. Altöl unbekannter Herkunft, Flüssiggas als Brennstoff zu Heizzwecken)
- brennbare Stoffe (z.B. Heizöl, Dieselkraftstoff, Biodiesel, Pflanzenölkraftstoff).

(8) Wirkbereiche im Sinne dieser Handlungshilfe sind die Volumina, die beim Betanken von Fahrzeugen und beim Befüllen der Lagerbehälter von im Schadensfall austretendem Kraftstoff unmittelbar beaufschlagt werden können.

Sie werden separat für flüssige bzw. gasförmige Kraftstoffe festgelegt.

- Der Wirkbereich der Abgabeeinrichtung für flüssige Kraftstoffe und für Flüssiggas ist der mit dem Zapfventil in 1 m Höhe horizontal betriebsmäßig erreichbare Bereich zuzüglich 1 m bis Erdgleiche.
- Der Wirkbereich der Abgabeeinrichtung für Erdgas ist der mit dem Zapfventil in 1 m Höhe horizontal betriebsmäßig erreichbare Bereich zuzüglich 1 m bis zu einer Höhe von 2 m über der Abfüllfläche.

- Der Wirkungsbereich bei der Befüllung der Lagerbehälter mit flüssigen Kraftstoffen ist die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am Lagerbehälter zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten.

(9) Betreiber ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen in Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen (im Tankstellenbereich in der Regel der Mineralölkonzern). Der Betreiber kann einzelne Pflichten in einem zivilrechtlichen Vertrag auf eine andere Person übertragen (z. B. auf den Tankstellenpächter).

3. Praktische Hinweise zum Erlaubnisverfahren für Betankungsanlagen und deren Prüfungen

3.1. Erlaubnis

(1) Soll eine Betankungsanlage, bestehend aus einer Tankstelle und / oder einer bzw. mehreren Füllanlage(n) montiert, installiert und in Betrieb genommen werden, so sind unabhängig vom Betreiber Erlaubnisse für die Tankstelle und die Füllanlage(n) zu erteilen. Die Erlaubnisse können auch in einem Verwaltungsakt (Bescheid), aber nach Anlagen getrennt, erteilt werden.

(2) Eine getrennte Betrachtung der Teile einer Füllanlage (z. B. Speicher, Fördereinheit, Abgabeeinrichtung¹) ist aufgrund des anlagenbezogenen Charakters in der Erlaubnis nicht möglich. Es wird nur **eine** Erlaubnis für die gesamte Füllanlage an **eine** juristische Person erteilt. Die Übertragung von Teilen der Betreiberverantwortung auf andere Personen (z. B. für die Abgabeeinrichtung auf einen Pächter) kann nur zivilrechtlich geregelt werden.

(3) Wird eine Tankstelle um eine Füllanlage erweitert, ist im Einzelfall zu prüfen, ob in Abhängigkeit von den Wechselwirkungen zwischen Tankstelle und Füllanlage ggf. auch eine Änderung der Erlaubnis der Tankstelle erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, ist grundsätzlich die Erlaubnis für die Füllanlage unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass sie nur dann gilt, wenn die an der Tankstelle erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Beispiel 1:

Eine Tankstelle für flüssige Kraftstoffe wird um eine Füllanlage für Flüssiggas² erweitert. Dabei sind die Abgabeeinrichtungen für flüssige und gasförmige Kraftstoffe **räumlich getrennt**

- a) zwei unterschiedliche Betreiber → Erlaubnis für Füllanlage (*ergeht an Antragsteller / Betreiber der Füllanlage*) kann auflösende Bedingungen auch zum Tankstellenbetrieb (z. B. gemeinsamer NOT-AUS, Diesel-Domschacht im Wirkungsbereich) enthalten
- b) ein Betreiber für Tankstelle und Füllanlage → Erlaubnis für Füllanlage (*ergeht an Antragsteller / Betreiber der Tankstelle*) → Erlaubnis für Füllanlage kann auflösende Bedingungen auch zum Tankstellenbetrieb enthalten.

Beispiel 2:

Eine Füllanlage wird an einer Tankstelle nachgerüstet oder es erfolgt die gleichzeitige Errichtung beider Anlagen mit **kombinierten** Abgabeeinrichtungen (MPD – Multi Product Dispenser) für flüssige Kraftstoffe und Flüssiggas²

- a) zwei getrennte Betreiber → Erlaubnis für Füllanlage einschließlich Abgabemodul Flüssiggas an Füllanlagenbetreiber und (Änderung der) Erlaubnis für Tankstelle einschließlich Abgabemodul für flüssige Kraftstoffe an Tankstellenbetreiber
- b) Tankstellenbetreiber ist auch Betreiber der Füllanlage → Erlaubnis für Füllanlage einschließlich Abgabemodul Flüssiggas an Tankstellenbetreiber und (Änderung der) Erlaubnis für Tankstelle einschließlich Abgabemodul für flüssige Kraftstoffe an Tankstellenbetreiber

¹ Bei Füllanlagen für Erdgas gehört die Verdichtereinheit häufig dem örtlichen Energieversorger, und die Zapfsäule dem Betreiber der Füllanlage oder dem Betreiber der Tankstelle. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es aber nicht an; Ansprechpartner für die Behörde und Empfänger einer Erlaubnis ist der Betreiber der Füllanlage.

² Dies gilt sinngemäß auch für Erdgas.

- c) wie a), aber Tankstellenbetreiber nimmt auch die Betreiberpflichten für das Abgabemodul der Füllanlage auf der Grundlage einer zivilrechtlichen Übertragung wahr → Erlaubnis für Füllanlage einschließlich Abgabemodul Flüssiggas an Füllanlagenbetreiber und (Änderung der) Erlaubnis für Tankstelle einschließlich Abgabemodul für flüssige Kraftstoffe an Tankstellenbetreiber

Hinweis: Die verwaltungsrechtliche Ausgestaltung ist abhängig von landesspezifischen Regelungen.

(4) Für die Ermittlung der Erlaubnisbedürftigkeit von Änderungen können die Beispiele für Maßnahmen an erlaubnisbedürftigen Tankstellen nach TRBS 1122 Ziffer 3 herangezogen werden.

Für Füllanlagen zur Abgabe von Erdgas bzw. Flüssiggas sind Einzelfallentscheidungen zur Erlaubnisbedürftigkeit erforderlich.

(5) Anlagen zur ausschließlichen Abgabe von Kraft- bzw. Betriebsstoffen, die nicht leicht- oder hochentzündlich sind (insbesondere Dieselmotorkraftstoff, Biodiesel, Pflanzenölkraftstoff), bedürfen keiner Erlaubnis nach § 13 BetrSichV.

(6) Eine ausschließliche Abgabe von Betriebsstoffen nach Abs. 5 liegt z.B. nicht vor, wenn Wechselwirkungen mit der Tankstelle oder Füllanlage möglich sind. Dies ist z.B. der Fall wenn

1. die o. g. Betriebsstoffe in unterteilten Tanks zusammen mit leicht- und hochentzündlichen flüssigen Kraftstoffen gelagert werden oder
2. die Behälter zur Lagerung von Betriebsstoffen oder deren Domschächte oder andere Tanköffnungen mit lösbaren Verbindungen innerhalb
 - der Wirkbereiche der Abgabeeinrichtungen für leicht- und hochentzündliche Kraftstoffe,
 - des Wirkbereiches bei der Befüllung der Lagerbehälter für leicht- und hochentzündliche Kraftstoffe oder
 - explosionsgefährdeter Bereiche von Füllanlagen liegen;
3. sich im Wirkbereich der Abgabeeinrichtungen oder im Wirkbereich der Befüllung der Lagerbehälter für Kraftstoffe Abgabeeinrichtungen für Betriebsstoffe befinden.

Für die räumliche Ausdehnung der Wirkbereiche wird auf die Begriffsbestimmungen hingewiesen.

(7) Die in Abs. 5 aufgeführten Anlagen, welche ihrer räumlichen Nähe zu Betankungsanlagen wegen nicht als Anlagen zur ausschließlichen Abgabe von Betriebsstoffen gelten (siehe Abs. 6), sind aufgrund der zunächst grundsätzlich zu unterstellenden Wechselwirkung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zu berücksichtigen.

(8) Bei der Änderung einer unter Abs. 5 aufgeführten Anlage, welche ihrer räumlichen Nähe zu Betankungsanlagen wegen nicht als Anlage zur ausschließlichen Abgabe von Betriebsstoffen gilt (siehe Abs. 6), sind die Auswirkungen auf den sicheren Betrieb der mit dieser in Wechselwirkung stehenden erlaubnisbedürftigen Tankstelle / Füllanlage zu ermitteln und zu bewerten. Ggf. erforderliche technische und / oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit sind schriftlich zu dokumentieren. Bei unterschiedlichen Betreibern beider Anlagen ist die Umsetzung von Maßnahmen, welche sich auf beide Anlagen beziehen, in einem zivilrechtlichen Vertrag zu vereinbaren.

(9) Bei der Änderung einer unter Abs. 5 aufgeführten Anlage zur Abgabe von Betriebsstoffen sind die Auswirkungen auf den sicheren Betrieb zu ermitteln und zu bewerten. Ggf. erforderliche technische und / oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit sind schriftlich zu dokumentieren. Entstehen durch die Änderung Wechselwirkungen (siehe auch Abs. 6) zu einer erlaubnisbedürftigen Tankstelle / Füllanlage gilt Abs. 8.

3.2. Antragsunterlagen

3.2.1. Grundsätzliche Anforderungen

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Es sind alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen beizufügen (siehe hierzu auch Anhang 1 und 2).

(2) Die Antragsunterlagen müssen vollständig, ortsbezogen und aussagekräftig sein. Bei Füllanlagen ist den Antragsunterlagen die gutachtliche Äußerung einer ZÜS beizufügen, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Füllanlage den Anforderungen der BetrSichV, auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen mit Teilen der Betankungsanlage, entspricht. Es sind dabei auch die möglichen Wechselwirkungen mit Anlagen zur Abgabe von Betriebsstoffen bzw. sonstigen Einrichtungen der Betankungsanlage (z.B. Staubsauger, Kleinzapfgeräte etc) zu berücksichtigen. Alle zur gutachterlichen Äußerung herangezogenen Unterlagen sollten von der ZÜS entsprechend gekennzeichnet sein.

(3) Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der BetrSichV können als Ganzes oder in Teilen Binnenmarkttrichtlinien der EU zum Inverkehrbringen unterliegen. Insofern sind vom Hersteller der Anlagen auch die einschlägigen Verordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) zu beachten.

In diesem Zusammenhang erforderliche EG-Konformitätserklärungen müssen jedoch erst vor Inbetriebnahme der Anlage vorliegen und sind insofern nicht zwingend Bestandteil der Antragsunterlagen. Der Betreiber ist dafür verantwortlich im Rahmen eines in sich schlüssigen Konzeptes geeignete Anlagen bzw. Anlagenteile auszuwählen.

(4) Je nachdem, ob für die Anlage oder Teile der Anlage bereits eine Konformitätserklärung vorliegt oder lediglich die kennzeichnenden Parameter bekannt sind, unterscheidet sich der Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen. Sind nur Anlagenkomponenten und nicht die gesamte Anlage einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden, muss die Kompatibilität der einzelnen Komponenten untereinander im Antrag beschrieben und später in die Prüfung vor Inbetriebnahme einbezogen werden.

(5) Im Antrag muss der konkrete Hersteller der Anlage bzw. Anlagenteile noch nicht angegeben sein. In jedem Fall muss die Anlage jedoch in Bezug auf die Auslegungsdaten (z. B. technische Parameter, Betriebsweise und Bauart) detailliert beschrieben sein, sodass die erforderliche Beurteilung hinsichtlich des sicheren Betriebes erfolgen kann.

(6) In den Antragsunterlagen ist der Nachweis zu führen, dass die Anlage(n) gemäß § 12 BetrSichV und damit dem Stand der Technik entsprechend montiert, installiert und betrieben bzw. geändert und betrieben werden.

(7) Bei Anwendung der in den TRBS beispielhaft genannten Maßnahmen kann in Bezug auf die betrachteten Gefährdungen davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der BetrSichV sowie der Stand der Technik eingehalten sind. Es ist darzustellen, welche Maßnahmen im Einzelnen realisiert werden sollen.

(8) Bei Abweichungen von den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse ist im Antrag der Nachweis zu führen, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau zur Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet wird.

(9) Sollen an einer Betankungsanlage verschiedene erlaubnisbedürftige Anlagen (z. B. Tankstelle, Füllanlage LPG, Füllanlage CNG) betrieben werden, sind insbesondere die zu ergreifenden sicherheitstechnischen und betrieblich-organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich bestehender Wechselwirkungen zwischen den Anlagen bzw. Anlagenteilen zu berücksichtigen und zu beschreiben. Beispielhaft sind hierbei zu berücksichtigen: gemeinsames NOT-AUS-System, Potentialausgleichsystem, Explosionsschutzkonzept, explosionsgefährdete Bereiche, Alarm- und Gefahrenabwehrplan, etc.

(10) In der Regel sind Antragsteller und Betreiber identisch. Sollte der Antrag von einem Dritten, z. B. von einem Ingenieurbüro, als Serviceleistung gestellt werden, so sind dem Antrag entsprechende Vollmachten beizufügen.

(11) Eine Erlaubnis gemäß § 13 BetrSichV wird anlagebezogen erteilt.

3.2.2. Brand- und Explosionsschutz

(1) In einem Explosionsschutzkonzept sind die erforderlichen Maßnahmen zum Explosionsschutz einschließlich der Wechselwirkungen innerhalb der Betankungsanlage zu beschreiben. Sind explosionsgefährdete Bereiche vorhanden, muss das Explosionsschutzkonzept mindestens Angaben zur deren Einstufung (z. B. Ex-Zonenplan) und zum Einsatz von Geräten und Schutzsystemen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV) in diesen Bereichen enthalten (siehe Ziffer 5 der Anlagen der LASI-Veröffentlichung LV 49).

Hinweis: Ein nach § 6 BetrSichV erforderliches Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeiten zu erstellen.

(2) Bei einer Erweiterung einer Betankungsanlage (z. B. Nachrüstung einer Füllanlage an einer Tankstelle) ist durch den Antragsteller nachzuweisen, dass die bestehende Anlage durch die neu hinzu kommende Anlage sicherheitstechnisch nicht beeinträchtigt wird bzw. entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit getroffen werden.

(3) Es sind auch die vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz zu beschreiben. Diese können Bestandteil des Explosionsschutzkonzeptes sein.

3.2.3. Anforderungen an die gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle

(1) Aus der gutachterlichen Äußerung einer ZÜS muss hervorgehen, dass

- Aufstellung,
- Bauart und
- Betriebsweise

der überwachungsbedürftigen Anlagen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen.

(2) Im Rahmen der gutachterlichen Äußerung sind die mit dem Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlagen verbundenen Gefährdungen ganzheitlich zu betrachten (siehe TRBS 1111 Nr. 4.2 sowie TRBS 2141). Insbesondere sind dabei Wechselwirkungen zwischen den Anlagenteilen untereinander, den Anlagenteilen mit der Umgebung und den eingesetzten Arbeitsstoffen zu berücksichtigen (siehe dazu auch TRBS 2210).

(3) Eine wesentliche Grundlage der gutachterlichen Äußerung sind daher aussagekräftige Unterlagen, welche die ZÜS in die Lage versetzen, die oben genannte Aussage zu treffen.

(4) Die an die gutachterliche Äußerung detailliert zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus der LV 49 „Qualität der gutachterlichen Äußerungen im Rahmen von Erlaubnisverfahren nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung“.

3.3. Ablauf des Erlaubnisverfahrens

3.3.1. Allgemeines

(1) Die Erstellung der Anlage beginnt mit dem Erlaubnisantrag. Für das geplante Vorhaben ist damit der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Stand der Technik maßgebend. Sollte es im Einzelfall im Verlaufe des Erlaubnisverfahrens zu neuen, aktuellen Erkenntnissen kommen, kann die Erlaubnisbehörde ergänzende Anforderungen in den Erlaubnisbescheid aufnehmen.

(2) Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen und, soweit erforderlich, einschließlich der gutachterlichen Äußerung der ZÜS bei der Erlaubnisbehörde in der jeweils erforderlichen Anzahl³ einzureichen. Wenn möglich, sollte mit dem Antragsteller in Vorgesprächen geklärt werden, welche Angaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für die geplante Betankungsanlage erforderlich sind.

(3) Sind die Unterlagen vollständig, erhält der Antragsteller von der Behörde eine Eingangsbestätigung. Die 3-Monatsfrist läuft ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

(4) Ergibt die Prüfung auf Vollständigkeit, dass für die Beurteilung des Antrags zwingend notwendige Unterlagen fehlen, wird der Antragsteller unter Hinweis darauf, dass die Frist noch nicht läuft, aufgefordert, diese Unterlagen nachzureichen (auf Ziffer 3.3.3 Abs. 5 wird hingewiesen). Werden Unterlagen nachgeliefert, ist zu prüfen, ob diese der ZÜS vorgelegt werden müssen. Die Frist beginnt dann mit Eingang aller nachgeforderten Unterlagen. Hierüber erhält der Antragsteller ebenfalls eine Eingangsbestätigung.

3.3.2. Prüfumfang und Prüftiefe durch die Erlaubnisbehörde

(1) Die Erlaubnisbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie auf Einhaltung der Anforderungen der BetrSichV. Die Erlaubnisbehörde bezieht die gutachterliche Äußerung in die Beurteilung des Antrages ein.

(2) Anlagenteile zur Lagerung und zur Abgabe von Betriebsstoffen, die in Wechselwirkung mit der erlaubnisbedürftigen Anlage stehen, sind bezüglich Prüfumfang und Prüftiefe mit zu berücksichtigen (siehe Ziffer 3.1 Abs. 5 und 6).

(3) Hinweise auf Mängel in den Antragsunterlagen und der gutachterlichen Äußerung ergeben sich insbesondere dadurch, dass

- Angaben in sich widersprüchlich sind,
- Angaben zum Aufstellungsort fehlen oder ungenau sind,
- aussagefähige Zeichnungen oder Lagepläne fehlen,
- die ZÜS keine anlagenspezifischen sondern nur allgemeine Maßgaben vorschlägt,
- mögliche Gefährdungen (z. B. Brandlasten, mechanische Gefährdungen durch Fahrzeuge) unzureichend beschrieben und bewertet werden,
- offen bleibt, wie die in der gutachterlichen Äußerung der ZÜS aufgezeigten Defizite tatsächlich umgesetzt werden sollen.

³ Dies ist abhängig von länderspezifischen Regelungen.

(4) Hat die Erlaubnisbehörde Nachfragen zu Form oder Inhalt der gutachterlichen Äußerung oder hat z. B. die ZÜS Maßgaben vorgeschlagen, die sich nicht mit den Angaben im Antrag verbinden lassen, so wendet sich die Erlaubnisbehörde zunächst an den Antragsteller. Mit dessen Einverständnis können Einzelfragen auch direkt zwischen der Erlaubnisbehörde und der ZÜS geklärt werden. Lassen sich die Punkte einvernehmlich und eindeutig klären, so muss die letztendlich gewählte Variante eindeutig und konkret aus der Erlaubnis bzw. aus den aufgenommenen Nebenbestimmungen hervorgehen.

(5) Ergeben sich nach der Prüfung der Antragsunterlagen Unklarheiten in Bezug auf notwendige Aussagen im Antrag bzw. in der gutachterlichen Äußerung oder enthalten die vorgeschlagene Nebenbestimmungen nur eine reine Wiedergabe von Gesetzes- oder Verordnungstexten bzw. Texten aus Technischen Regeln für Betriebssicherheit, so ist der Antrag mit einer entsprechenden Begründung an den Antragsteller mit der Bitte um Ergänzung bzw. Klarstellung zurückzugeben.

(6) Für Anlagen, deren Beschaffenheit bereits in einem Konformitätsbewertungsverfahren geprüft wurde, ist der Schwerpunkt der Prüfung auf folgende Punkte zu legen:

- Art der Aufstellung (im Freien oder in einem Gebäude) unter Berücksichtigung der genauen örtlichen Verhältnisse,
- ob die Verwendung wie vom Hersteller vorgesehen erfolgt und ob die Maßgaben aus der Betriebsanleitung des Herstellers umgesetzt sind,
- ob eine Übertragung der Angaben des Herstellers, z. B. zum Ex-Zonenplan, auf die konkreten örtlichen Verhältnisse möglich ist,
- ob die Vorgaben des Herstellers zur Art und Weise des Betriebes, z. B. die besonderen sicherheitstechnischen und organisatorischen Vorkehrungen bei einer zeitweilig eingeschränkten Beaufsichtigung, eingehalten werden.

(7) Für die nicht unter Abs. 6 fallenden Anlagen oder Anlagenteile sind zusätzlich zu den dort genannten Schwerpunkten der Nachweis der Kompatibilität der einzelnen Anlagenteile untereinander sowie deren Eignung zu prüfen.

3.3.3. Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Notwendigkeit einer Anhörung vor der Erteilung eines Bescheides richtet sich nach den jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder.

(2) Das Erlaubnisverfahren ist als schlankes Verfahren etabliert und erfasst die auf der Grundlage der BetrSichV notwendigen sicherheitstechnischen Belange der Anlage. Soweit andere Rechtsbereiche berührt werden, richtet sich die Berücksichtigung dieser Belange nach dem jeweiligen Landesrecht. Ergibt sich aus den Antragsunterlagen, dass für eine Flüssiggas-Füllanlage wegen der Überschreitung der 3 t-Grenze eine Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz gegeben ist, wird der Antrag an den Antragsteller mit einem entsprechenden Hinweis zurückgegeben.

(3) Die Erlaubnisbehörde prüft mindestens die Belange der Betriebssicherheit. Gegebenenfalls werden Nebenbestimmungen formuliert.

Werden trotz der Anforderung gemäß Ziffer 3.3.2 Abs. 5 in einer gutachterlichen Äußerung Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die eine reine Wiedergabe von Gesetzes- oder Verordnungstexten bzw. Texten aus Technischen Regeln für Betriebssicherheit darstellen, sollen diese nicht übernommen werden.

(4) Eine Verlängerung der 3-Monatsfrist ist nur in begründeten Fällen möglich. Dem Antragsteller wird schriftlich mitgeteilt, um welche Zeit sich die Frist verlängert (siehe auch Ziffer 3.3.1).

(5) Ergibt die Prüfung der Unterlagen, dass die Anlage nicht erlaubnisfähig ist, wird ein ablehnender Bescheid erlassen. Im Bescheid ist die Montage und Installation der Anlage ausdrücklich zu untersagen. Bei Änderungsanträgen ist gegebenenfalls die nicht erlaubnisfähige Änderung zu untersagen.

(6) Die Erlaubnis sollte mit der Auflage erteilt werden, dass der Betreiber die endgültige Stilllegung unter Vorlage der in Ziffer 4.2.2 Abs. 1 geforderten Unterlagen unmittelbar nach erfolgter Stilllegung jedoch vor einer möglichen Geschäftsaufgabe an die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde schriftlich mitzuteilen hat.

3.3.4. Erlaubnis innerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

(1) Ist eine erlaubnisbedürftige Anlage Teil einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage, wird die Erlaubnis nach der BetrSichV Bestandteil der Genehmigung nach BImSchG. Hier sind die Verfahrensregelungen nach BImSchG und 9. BImSchV maßgeblich.

(2) Die 3-Monatsfrist gilt nicht. Es ist die von der verfahrensführenden Stelle gesetzte Frist für die Stellungnahme einzuhalten.

(3) Die Anforderungen an die Unterlagen, die im Erlaubnisverfahren nach BetrSichV zu stellen sind, gelten auch für die Unterlagen im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG. Ein Gutachten im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG oder ein Sicherheitskonzept nach der 12. BImSchV ersetzt nicht die gutachterliche Äußerung nach § 13 BetrSichV.

(4) Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt eine Stellungnahme an die zuständige Genehmigungsbehörde, gegebenenfalls mit Vorschlägen für Nebenbestimmungen.

4. Montage, Installation und Betrieb

4.1. Montage, Installation

(1) Die Anlage ist vom Betreiber nach dem Stand der Technik entsprechend den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen der Erlaubnis zu montieren und zu installieren.

(2) Bei Abweichung von der erlaubten Ausführung (z. B. hinsichtlich Größe der Lagertanks, Tankbelegung, Anzahl und Typ (insbesondere Volumen) der Speicherflaschen, Abgabearrichtungen, Rohrleitungsplan und räumlicher Anordnung bedeutender Anlagenteile) ist vom Betreiber zu prüfen, ob eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen ist (siehe auch TRBS 1122).

4.2. Betrieb

(1) Die Anlage ist vom Betreiber nach dem Stand der Technik entsprechend den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen der Erlaubnis zu betreiben.

(2) Sofern der Betreiber seine Pflichten nicht selbst vollständig wahrnimmt, ist vor Aufnahme des Betriebs der Anlage in einem zivilrechtlichen Vertrag zu regeln, wer für ihn diese Pflichten wahrnimmt.

(3) Betreiben mehrere juristische Personen jeweils eine oder mehrere überwachungsbedürftige Anlagen in einer Betankungsanlage, so erfordert dies eine Abstimmung, verbindliche Festlegung und Dokumentation wer für die einzelnen sich überschneidenden Betreiberpflichten verantwortlich ist.

(4) Für den Betrieb müssen alle erforderlichen technischen Dokumentationen, betrieblich-organisatorischen Anweisungen und Festlegungen, der Erlaubnisbescheid einschließlich Antragsunterlagen, die Prüfbescheinigungen der ZÜS und Aufzeichnungen der befähigten Personen an der Anlage als Dokument vorliegen oder in lesbaren elektronischen Dateien (z. B. pdf-Dateien) zur Verfügung stehen und ggf. ausgedruckt werden können.

(5) Zu den in Abs. 4 genannten Dokumenten gehören grundsätzlich auch das Explosionsschutzdokument, Betriebsanweisungen einschließlich ggf. notwendiger Festlegungen über die Wahrnehmung von anlagenübergreifenden Betreiberpflichten, Regelungen zur Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie die Unterweisungen.

(6) Die in Abs. 4 und 5 genannten Dokumentationen sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

4.2.1. Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen

(1) Prüfungen erfolgen anlagen- und gefahrenfeldbezogen unter Beachtung möglicher Wechselwirkungen und Schnittstellen (siehe auch Ziffer 1 Abs. 1).

(2) Die ZÜS hat bei der Prüfung vor Inbetriebnahme festzustellen, ob die in den Antragsunterlagen und im Erlaubnisbescheid beschriebene Ausführung und aufgeführten Anforderungen bei der Errichtung und Montage der Anlage eingehalten wurden. Auf Ziffer 3.3.1 Abs. 1 wird hingewiesen.

(3) Sollte sich der Stand der Technik in der Zeitspanne zwischen der Erteilung des Bescheides und der Prüfung vor Inbetriebnahme fortentwickelt haben und stellt die ZÜS deshalb bei der Prüfung vor Inbetriebnahme fest, dass es bestimmte Abweichungen vom Stand der Technik zum Prüfungszeitpunkt gibt, so teilt sie dies dem Betreiber mit.

(3a) In den Fällen des § 20 BetrSichV ist die Überwachungs- bzw. Erlaubnisbehörde zu informieren. Diese prüft dann, ob nach § 13 Abs. 5 Satz 2 BetrSichV ggf. nachträglich Anforderungen zu stellen sind.

(4) Erstmals oder nach einer wesentlichen Veränderung darf die Anlage (Tankstelle, Füllanlage einschließlich deren jeweiliger Anlagenteile) unter Beachtung möglicher Wechselwirkungen nur in Betrieb oder wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV durch eine ZÜS geprüft worden ist und keine Mängel festgestellt wurden, die einer (Wieder-) Inbetriebnahme entgegenstehen. Andere festgestellte Mängel hat der Betreiber unverzüglich zu beseitigen.

(5) Nach einer Änderung der Bauart oder der Betriebsweise darf die Anlage nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß § 14 Abs. 2 BetrSichV durch eine ZÜS auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft worden ist und keine Mängel festgestellt wurden, die einer Wiederinbetriebnahme entgegenstehen. Andere festgestellte Mängel hat der Betreiber unverzüglich zu beseitigen.

(6) Es sind wiederkehrende Prüfungen an der Anlage durchzuführen. Die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Gesamtanlage und der Anlagenteile sind gemäß BetrSichV vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Soweit diese Prüfungen von einer ZÜS vorzunehmen sind, unterliegen die ermittelten Prüffristen der Überprüfung durch eine ZÜS.

(7) Erfordernis, Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen ergeben sich aus der sicherheitstechnischen Bewertung / Gefährdungsbeurteilung. Hierfür sind z. B. die TRBS 1111, 1122, 1123 bzw. 1201 und ihre Folgeteile zu berücksichtigen.

(8) Erkenntnisse aus dem Betrieb oder der Prüfung von Anlagen können Anlass zur Überprüfung der zunächst festgelegten Prüffristen (Verlängerung innerhalb der maximal zulässigen Prüffristen oder Verkürzung) sein.

(9) Bei der Festlegung des Prüfumfanges ist als zusätzliche Anforderung zu berücksichtigen, dass der Nachweis zu erbringen ist, dass aus den bestehenden Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Anlagen einer Betankungsanlage keine sicherheitstechnischen Mängel resultieren.

(10) Die Veranlassung wiederkehrender Prüfungen und die Abstellung dabei ggf. festgestellter Mängel an gemeinsam genutzten Anlagenteilen einer Betankungsanlage (z. B. Potentialausgleichssystem, NOT-AUS-System, Beleuchtung) sind zwischen den Betreibern verbindlich festzulegen.

(11) Grundsätzlich ist für Betankungsanlagen und deren Anlagenteile ein Wartungs- und Prüfplan aufzustellen.

(12) An einer Betankungsanlage sind auch regelmäßige Funktionsprüfungen (z. B. des gemeinsamen NOT-AUS-Systems), Alarmierungsübungen usw. durchzuführen. Sofern eine Betankungsanlage aus mehreren überwachungsbedürftigen Anlagen besteht, die von verschiedenen Betreibern betrieben werden, sind auch hierzu verbindliche Festlegungen zu treffen.

(13) Der Arbeitgeber hat vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten gemäß Anhang 4 Buchstabe A Nr. 3.8 BetrSichV durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Auf TRBS 1201 Teil 1 Ziffer 5 wird verwiesen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Hinweis: Die Erstellung des Explosionsschutzdokumentes sowie die Prüfung nach Anhang 4 Buchstabe A Nr. 3.8 BetrSichV sind Verpflichtungen des Arbeitgebers aus dem 2. Abschnitt der BetrSichV und nicht Betreiberpflichten aus dem 3. Abschnitt BetrSichV. An Betankungsanlagen sind in der Regel die Pächter Arbeitgeber, da sie an der Betankungsanlage Arbeitnehmer beschäftigen. Deshalb haben in der Regel die Pächter als Arbeitgeber die Anforderungen aus dem 2. Abschnitt der BetrSichV zu erfüllen. Für die Mineralölkonzerne, die in der Regel nur Betreiber der Tankstellen sind, gelten in diesem Fall nur die Anforderungen aus dem 3. Abschnitt der BetrSichV. Dies gilt auch für den Betrieb von Füllanlagen, soweit der Gaslieferant Betreiber der Füllanlage ist.

4.2.2. Außerbetriebnahme

(1) Werden Betankungsanlagen ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig außer Betrieb gesetzt, ist durch den letzten Betreiber nachzuweisen, dass von der Anlage keine Brand- und Explosionsgefahren für Beschäftigte und Dritte mehr ausgehen können. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich. Auf TRBS 1122 Abschnitt 4.1 Abs. 2 und 3 wird hingewiesen.

(2) Waren eine Tankstelle, eine Füllanlage und deren jeweilige Anlagenteile vorübergehend stillgesetzt und sollen wieder in Betrieb genommen werden, ist eine sicherheitstechnische Bewertung erforderlich. Bei Tankstellen ist TRBS 1122 Abschnitt 3 zu berücksichtigen.

(3) Eine Erlaubnis ist erloschen, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 14 Abs. 4 GPSG). Soll die Anlage wieder betrieben werden ist eine neue Erlaubnis erforderlich sofern die Erlaubnisbehörde die Frist aus wichtigem Grund nicht verlängert hat.

Anhänge

Anhang 1	Checkliste für Antragsunterlagen Tankstellen
Anhang 2	Checkliste für Antragsunterlagen Füllanlagen
Anhang 3	Prüfungen von Betankungsanlagen

Anhang 1: Checkliste für Antragsunterlagen Tankstellen

Erforderliche Angaben und Unterlagen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für Tankstellen nach § 13 BetrSichV:

1. Antrag

- a) Antragsschreiben
- b) Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer des Antragstellers / Auftraggebers / Errichters
- c) Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer des Betreibers der Anlage
- d) vorgesehener Standort mit Anschrift
- e) Angabe, ob die Anlage für den öffentlichen oder nichtöffentlichen Bereich vorgesehen ist
- f) bei Änderungen: bereits vorliegende Erlaubnisbescheid(e) mit Datum, Aktenzeichen und Ausfertigungsbehörde
- g) Liste der Antragsunterlagen

2. Beschreibung der Tankstelle und der vorgesehenen Betriebsweise

2.1 Allgemeines

Für die Erlaubnis sind zur Bewertung von Planung und Konzeption der überwachungsbedürftigen Anlage u. a. erforderlich:

- a) Angaben zu den Lagerbehältern für Kraftstoffe und Behälter für Betriebsstoffe [z. B. oberirdisch, unterirdisch, einwandig, doppelwandig (Baunorm), Größe der Behälterkammern] und Angaben zur Belegung (Art, Gefährlichkeitsmerkmal nach Gefahrstoffverordnung und Lagermenge der flüssigen Kraftstoffe für jeden Lagerbehälter)
- b) Angaben zum Schutz der Lagerbehälter vor Beschädigungen (z.B. durch Anfahren, durch Brand oder Unterfeuerung – Festlegung entsprechender Maßnahmen und Abstände) und Schutz vor Eingriff durch Unbefugte
- c) Angaben zur Art der Befüllung der Lagerbehälter (Dombefüllung, Fernbefüllung über Fernfüllschacht oder Fernfüllschrank)
- d) Angaben zu den Zapfinseln mit der Art und Anzahl der Abgabeeinrichtungen (Einfachsäule, Doppelsäule, Zapfsystem) und der entsprechenden Anzahl der Schläuche für den jeweils abzugebenden Kraftstoff
- e) Beschreibung des Rohrleitungssystems (z.B. Werkstoffe, Nennweiten, Leckschutz, Abstände, Verlegungsart) für die Kraft- und Betriebsstoffe sowie der Behälterbe- und entlüftung einschl. entsprechender Armaturen
- f) Aussagen zur Gaspindelung und Gasrückführung
- g) Beschreibung der sicherheitstechnischen und betrieblichen Ausrüstung der Anlage (z. B. flammendurchschlagssichere Armaturen, ASS / ANA (Abfüllschlauchsicherung / Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung), Leckanzeigegeräte, Grenzwertgeber (mit Zuordnung zur jeweiligen Kammer), Überfüllsicherungen (einschließlich Aussage zur Eignung für den zu lagernden und abzugebenden Kraftstoff und hinsichtlich Explosionsgruppe, Temperaturklasse und für Einsatzbereich lt. Zulassung), kathodischer Korrosionsschutz, Blitzschutz und Potentialausgleich, NOT-AUS-System, Beleuchtungseinrichtungen)
- h) Angaben zu Art und Ausführung der Abfüllflächen einschließlich zur elektrostatischen Ableitfähigkeit
- i) Erläuterung zur Art der Verhinderung des Freiwerdens bzw. der Rückhaltung von eventuell austretenden Kraft- bzw. Betriebsstoffen (Verwendung von Abscheidern und bei ethanolhaltigen Kraftstoffen Begründung dafür, dass nur Tropfmengen frei werden können)
- j) Angaben zu Wirkbereichen und zur Lage von Abläufen zum Abwassersystem bzw. zu Leichtflüssigkeitsabscheidern (Hofeinläufe)

- k) Aussagen zur Aufstellung / Einlagerung der Lagerbehälter sowie deren Montage und Installation (z. B. zur Höhe der Erddeckung, Auftriebssicherung, Überfahrbarkeit der Lagerbehälter und Domschächte usw.)
- l) Beschreibung des vorgesehenen Betriebes (z. B. Anlieferung Kraftstoffe, Standort der Straßentankfahrzeuge, Wahrnehmung der Betreiberaufgaben - wie Kontrollen, Dokumentation, Alarmierung und Gefahrenabwehr)
- m) Angaben zur Art der Bedienung und Beaufsichtigung (Selbstbedienung, Tankautomat) sowie zur Betriebszeit einschließlich des Sicherheitskonzeptes bei Automatenbetrieb
- n) Angaben zu sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf Wechselwirkungen mit Füllanlagen
- o) Angaben zu sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf Wechselwirkungen zu Anlagenteilen für Betriebsstoffe oder sonstigen Betriebseinrichtungen
- p) Angaben zum Brandschutz

Besondere Verfahrensweisen bzw. Abweichungen vom Technischen Regelwerk sind gesondert zu beschreiben.

2.2 Explosionsschutzkonzept einschließlich Zonenplan

- a) Angaben zum Explosionsschutz (Explosionsschutzkonzept, Angaben zur Wahrscheinlichkeit und Dauer der Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre beim Betrieb der Tankstelle einschließlich der Befüllung der Lagerbehälter, Maßnahmen zur Vermeidung potentieller Zündquellen, Blitzschutzbetrachtung – siehe auch TRBS 2152-3, TRBS 2153)
- b) Ex- Zonen- Plan, an Betankungsanlagen mit Füllanlagen übergreifend
- c) Angaben zur Verwendung von Geräten, Schutzsystemen und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen der Tankstelle

3. Schematische Darstellung der Einrichtungen

- a) aktueller Rohrleitungsplan
- b) schematische Darstellung der Einbauorte für flammendurchschlagssichere Armaturen mit erforderlichen Maßangaben für Einbauabstände (soweit zutreffend)

4. Aufstellungsplan der Einrichtungen

Der Aufstellungsplan im Maßstab 1:100 muss im Grund- und Aufriss folgendes darstellen:

- a) Grundstücksgrenzen
- b) Lage der Einrichtungen (Zapfsäulen, Lagerbehälter und Behälter zur Lagerung von Betriebsstoffen einschl. Domschächten, ggf. Fernfülleinrichtungen, Be- und Entlüftungsmasten, Abfüllflächen und Hofeinläufe sowie andere nicht dauerhaft verschlossene Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Gruben, Vertiefungen, vorhandene baulichen Anlagen, öffentliche Versorgungsleitungen) einschl. Anfahrtschutz
- c) Abfüllflächen mit eingezeichneten Tankwagenstandplätzen, Wirkungsbereichen, ggf. Aufstellung von Spritzschutzwänden
- d) vorhandene Füllanlagen und deren Anlagenteile sowie deren Wirkungsbereiche (maßstabsgerecht eingezeichnet - siehe Anhang 2)
- e) Anlagen für Betriebsstoffe, die in räumlicher Nähe bzw. sicherheitstechnischer Wechselwirkung mit der Betankungsanlage stehen
- f) Verkehrswege für die Versorgung der Tankstelle mit Tankwagen und deren Standplätze
- g) Verkehrswege für die An- und Abfahrt zu betankender Fahrzeuge einschließlich des Stauraumes, sonstige Einrichtungen im Bereich der Tankstelle (Parkplätze, Servicestationen)
- h) Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen
- i) Geländeverlauf (Gefälle, Steigungen).

5. Maßstäblicher Lageplan

Der Lageplan im Maßstab 1:1000 ist auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Flurkarte zu erstellen. Aus ihm müssen ersichtlich sein:

- a) das für die Aufstellung vorgesehene Grundstück, angrenzende Grundstücke, angrenzende öffentliche Verkehrswege bzw. -flächen und angrenzende Eisenbahngleisanlagen
- b) die Bebauung des Grundstückes auf dem die Tankstelle errichtet werden soll sowie die Bebauung angrenzender Grundstücke mit Angabe ihrer Zweckbestimmung
- c) die Wege bzw. Straßen auf dem Gelände der Tankstelle (soweit zutreffend)
- d) die Lage der Behälter zur Lagerung der Kraft- bzw. Betriebsstoffe

Hinweis:

Im Einzelfall können weitere Angaben erforderlich sein, z. B. gutachtliche Äußerungen einer ZÜS, bei oberirdischer Lagerung flüssiger Kraftstoffe, bei integrierter Füllanlage (gemeinsame MPD) oder auf Anforderung der Erlaubnisbehörde sowie darüber hinaus die Angabe der Gesamtkosten einschließlich Mehrwertsteuer⁴.

⁴ Diese Angabe ist für die Länder zwingend erforderlich, bei denen die Kosten als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr für die Erlaubnis benötigt werden.

Anhang 2: Checkliste für Antragsunterlagen Füllanlagen

Erforderliche Angaben und Unterlagen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für Füllanlagen nach § 13 BetrSichV:

1. Antrag

- a) Antragsschreiben
- b) Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer des Antragstellers / Auftraggebers / Errichters
- c) Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer des Betreibers der Anlage
- d) vorgesehener Standort mit Anschrift
- e) Angabe, ob die Anlage für den öffentlichen oder nichtöffentlichen Bereich vorgesehen ist
- f) bei Änderungen: bereits vorliegende Erlaubnisbescheid(e) mit Datum, Aktenzeichen und Ausfertigungsbehörde
- g) Liste der Antragsunterlagen

2. Beschreibung der Füllanlage und der vorgesehenen Betriebsweise

2.1 Allgemeines

Für die Erlaubnis sind zur Bewertung von Planung und Konzeption der überwachungsbedürftigen Anlage u. a. erforderlich:

- a) Angaben zu Art, Anzahl und Ausführung der Füll- bzw. Abgabeeinrichtungen (wie Pumpen, Zapfsäulen, Füllanschlüsse, Schlauch- bzw. Rohrbruchsicherungen etc.), etwaiger Be- und Entlüftungseinrichtungen sowie der Lagerbehälter
- b) Angaben zum Schutz der Lagerbehälter vor Beschädigungen (z.B. durch Anfahren, durch Brand oder Unterfeuerung – Festlegung entsprechender Maßnahmen und Abstände) und Schutz vor Eingriff durch Unbefugte
- c) Angaben zu Mess-, Steuer- und Regelvorrichtungen (ggf. MSR-Schaltpläne mit Angaben zum Not-Aus; soweit zutreffend mit Angaben zur Einbindung in das Not-Aus-System einer Tankstelle)
- d) Angaben zum Umfang der Druckgeräte bzw. Baugruppen nach Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG hinsichtlich Bestellspezifikation (siehe TRBS 2141 Teil 1 Nr. 4.1.1) und Druckgerätekatgorie
- e) Beschreibung etwaiger sicherheitstechnisch bedingter Schnittstellen zwischen Anlagenkomponenten
- f) Angaben zur Art der Bedienung einschließlich Beschreibung des Betriebsablaufs beim Füllen (Bedienungs- bzw. Füllanweisung)
- g) Angaben zur Art der Beaufsichtigung (bei beaufsichtigungsfreiem Betrieb mit ausführlicher Beschreibung des Sicherheitskonzeptes und Angaben zur ständig besetzten Stelle)
- h) Angaben zur Art der Aufstellung (im Verbund mit Tankstelle – oder Füllanlagen für weitere Gase, z. B. Erdgas) sowie zu sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf Wechselwirkungen
- i) Angaben zur Qualität des abzufüllenden Flüssiggases (DIN EN 589; DIN 51622)
- j) Angaben zur Gattung der zu füllenden Behälter (Treib- oder Brenngastanks)
- k) Sicherheitstechnische Wechselwirkungen bzw. räumliche Nähe von Anlagenteilen für Betriebsstoffe mit der Betankungsanlage

- l) Angaben zum Brandschutz
Insbesondere sind Angaben zu Brandlasten in der Umgebung erforderlich, die im Brandfall das Versagen drucktragender Wandungsteile, sicherheitstechnisch relevanter Ausrüstungsteile oder tragender Bauteile (Stahlstützen, Standzargen, Tragpratzen) von Druckanlagen bzw. ihren Teilen durch unzulässige Erwärmung bewirken können und zu Gefährdungen von Personen führen. Die diesbezüglich vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind anzuführen (z. B. Schutzabstand, Schutzwand, Erddeckung, Brandschutzdämmung oder Feuerlöschanlagen).

Besondere Verfahrensweisen bzw. Abweichungen von Technischen Regeln sind gesondert zu beschreiben.

2.2 Explosionsschutzkonzept einschließlich Zonenplan

- a) Angaben zum Explosionsschutz (Explosionsschutzkonzept, Angaben zur Wahrscheinlichkeit und Dauer der Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre beim Betrieb der Füllanlage ggf. einschließlich der Befüllung des Lagerbehälters, Maßnahmen zur Vermeidung potentieller Zündquellen, Blitzschutzbetrachtung – siehe auch TRBS 2152-3, TRBS 2153)
- b) Ex- Zonen- Plan, an Betankungsanlagen mit Tankstellen übergreifend
- c) Angaben zur Verwendung von Geräten, Schutzsystemen und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen der Füllanlage

3. Schematische Darstellung der Einrichtungen

Aus der schematischen Darstellung der Einrichtungen müssen ersichtlich sein:

- a) Lagerbehälter einschließlich der Einrichtungen, die dem sicheren Betrieb dienen; Angaben über Art, Werkstoff, Abmessungen und Betriebs- bzw. Prüfdruck
- b) Einrichtungsteile, die dem Fördern, Fortleiten, Absperren, Umschalten und Absichern gegen Überdruck dienen, deren Schaltung sowie dazu Angabe des höchsten Betriebsdruckes und der maximalen Abgabeleistung der Anlage
- c) Verlauf des abzugebenden und zurückfließenden Druckgases
- d) Leitungen einschließlich der Einrichtungen, die dem sicheren Betrieb dienen; Angaben über Art der Einrichtungen, Werkstoff, Abmessungen und Nenn- bzw. Prüfdruck der Leitungen
- e) Abblase-, Entlüftungs- und Entspannungsleitungen

4. Aufstellungsplan der Einrichtungen

Der Aufstellungsplan im Maßstab 1:100 muss im Grund- und Aufriss folgendes darstellen:

- a) Grundstücksgrenzen
- b) die Lage der Einrichtungen (z. B. Abgabeeinrichtung, Lagerbehälter, Rohrleitungen, Versorgungsleitungen, Gebäude, Domschächte eventuell vorhandener erdgedeckter Tanks, Kanaleinläufe, Waschanlagen, Staubsauger),
- c) Darstellung der unter 2.1 b) aufgeführten Schutzmaßnahmen (wie Anfahrerschutz, Schutzabstände etc.)
- d) die Aufstellflächen der Tankkraftwagen und der zu betankenden Fahrzeuge,
- e) die Aufstellung/Anordnung aller Abgabeeinrichtungen (z. B. bei Aufstellung auf dem Gelände einer Tankstelle) einschließlich deren Wirkbereiche
- f) Lage der Anlagenteile von Anlagen für Betriebsstoffe, die in räumlicher Nähe bzw. sicherheitstechnischer Wechselwirkung mit der Betankungsanlage stehen sowie
- g) die Fluchtwege
- h) Geländeverlauf (Gefälle, Steigungen).

5. Maßstäblicher Lageplan

Der Lageplan im Maßstab 1:1000 ist auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Flurkarte zu erstellen. Aus ihm müssen ersichtlich sein:

- a) das für die Aufstellung vorgesehene Grundstück, angrenzende Grundstücke, angrenzende öffentliche Verkehrswege bzw. -flächen und angrenzende Eisenbahngleisanlagen
- b) die Bebauung des Grundstückes auf dem die Füllanlage errichtet werden soll sowie die Bebauung angrenzender Grundstücke mit Angabe ihrer Zweckbestimmung
- c) Wege bzw. Straßen auf dem Gelände der Füllanlage (soweit zutreffend)
- d) die Lage der Behälter zur Lagerung der Kraft- bzw. Betriebsstoffe

6. Gutachtliche Äußerung einer ZÜS

Für die Erstellung der gutachterlichen Äußerung sind die unter Ziffer 1-5 geforderten Angaben / Unterlagen der ZÜS vorzulegen.

Hinweis:

Im Einzelfall können weitere Angaben erforderlich sein, z. B. bei integrierter Füllanlage (gemeinsame MPD) oder auf Anforderung der Erlaubnisbehörde sowie darüber hinaus Angabe der Gesamtkosten einschließlich Mehrwertsteuer⁵.

⁵ Diese Angabe ist für die Länder zwingend erforderlich, bei denen die Kosten als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr für die Erlaubnis benötigt werden.

Anhang 3: Prüfung von Betankungsanlagen

Tabelle a: Für eine Füllanlage (Gastankstelle) sind mindestens folgende Prüfungen erforderlich:

	Komponente	Prüfung vor Inbetriebnahme durch	Wiederkehrende Prüfung innerhalb von	Wiederkehrende Prüfung durch	Art der wiederkehrenden Prüfung
1	Füllanlage sowie ggf. andere Teile der Betankungsanlage, die wegen der Wechselwirkungen zur Füllanlage im Prüfumfang zu berücksichtigen sind (siehe TRBS 1201-2)	ZÜS	5 Jahren ⁶	ZÜS	Ordnungsprüfung / Technische Prüfung
2	In Füllanlage integrierte Ex-Anlage(n) sowie ggf. andere Teile der Betankungsanlage, die wegen der Wechselwirkungen zur Ex-Anlage im Prüfumfang zu berücksichtigen sind (siehe TRBS 1201-1)	ZÜS oder befähigte Person Zusätzlich: Überprüfung nach Anh. 4 A Nr. 3.8 durch besonders befähigte Person ⁷	3 Jahren ⁸	ZÜS oder befähigte Person	Ordnungsprüfung / Technische Prüfung
3	Behälter	ZÜS	5 Jahren ^{6, 9}	ZÜS	Innere Prüfung
			10 Jahren ^{6, 9}	ZÜS	Festigkeitsprüfung
4	Füllschläuche und Rohre DN<25	Befähigte Person	Keine Frist vorgegeben ¹⁰	Befähigte Person	Äußere Prüfung / ggf. Festigkeitsprüfung
5	Füllschläuche und Rohre DN ≥ 25 und PS x DN < 2000	Befähigte Person	Keine Frist vorgegeben ¹⁰	Befähigte Person	Äußere / Festigkeitsprüfung
6	Füllschläuche und Rohre ≥ 25 PS x DN > 2000	ZÜS	5 Jahren ^{6, 11}	ZÜS	Äußere / Festigkeitsprüfung
7	Füllanlage einschließlich Ex-Anlage	-	Täglich	Unterwiesene Person	Sichtprüfung
8	Schläuche, Anschlüsse, Flansche	-	Keine Frist vorgegeben ¹⁰	Unterwiesene Person	Dichtheitsprüfung mit schaubildenden Mitteln

⁶ Maximalfrist gem. § 15 BetrSichV. Im konkreten Einzelfall ist die Prüffrist im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnischen Bewertung durch den Betreiber festzulegen (s. auch TRBS 1111) und durch eine ZÜS zu bestätigen.

⁷ Überprüfung muss durch den Arbeitgeber veranlasst werden, sofern sich Arbeitsplätze im Ex-Bereich befinden (s. auch LV 35 Nr. C 14.7), aber nur vor deren erstmaligen Nutzung – nicht wiederkehrend!

⁸ Maximalfrist gem. § 15 BetrSichV. Im konkreten Einzelfall ist die Prüffrist im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnischen Bewertung durch den Betreiber festzulegen (s. auch TRBS 1111).

⁹ Zu beachten sind auch die Regelungen des § 17 in Verbindung mit Anhang 5 BetrSichV für besondere Druckgeräte!

¹⁰ Im konkreten Einzelfall ist die Prüffrist im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnischen Bewertung durch den Betreiber festzulegen (s. auch TRBS 1111).

¹¹ Je nach sicherheitstechnischer Bewertung für Füllschläuche zusätzlich äußere Zwischenprüfungen durch befähigte Personen.

Tabelle b: Für eine Tankstelle (Abgabe flüssiger Kraftstoffe) sind mindestens folgende Prüfungen erforderlich:

	Komponente	Prüfung vor Inbetriebnahme durch	Wiederkehrende Prüfung innerhalb von	Wiederkehrende Prüfung durch	Art der wiederkehrenden Prüfung
1	Tankstelle einschließlich Ex-Anlage sowie ggf. andere Teile der Betankungsanlage, die wegen der Wechselwirkungen zur Tankstelle im Prüfumfang zu berücksichtigen sind (siehe TRBS 1201-5)	ZÜS	5 Jahren ¹²	ZÜS	Ordnungsprüfung / Technische Prüfung
2	In Tankstelle integrierte Ex-Anlage(n)	Zusätzlich: Überprüfung nach Anhang 4 A Nr. 3.8 durch besonders befähigte Person ¹³	-	-	-
3	Tankstelle einschließlich Ex-Anlage	-	Täglich	Unterwiesene Person	Sichtprüfung

Darüber hinaus sind nach Änderungen bzw. wesentlichen Veränderungen der Füllanlage / Tankstelle Prüfungen erforderlich (zu Ex-Anlagen und Tankstellen s. auch TRBS 1122 und 1123). In besonderen Fällen kann auch die Aufsichtsbehörde eine außerordentliche Prüfung anordnen.

Über die hier aufgeführten Prüfungen hinaus können weitere Prüfungen gem. § 10 BetrSichV (z. B. Prüfung der Elektrosicherheit) notwendig sein.

¹² Maximalfrist gem. § 15 BetrSichV. Im konkreten Einzelfall ist die Prüffrist im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnischen Bewertung durch den Betreiber festzulegen (s. auch TRBS 1111) und durch eine ZÜS zu bestätigen.

¹³ Überprüfung muss durch den Arbeitgeber veranlasst werden, sofern sich Arbeitsplätze im Ex-Bereich befinden (s. auch LV 35 Nr. C 14.7), aber nur vor deren erstmaligen Nutzung – nicht wiederkehrend!